

17.05.19

Vk - FJ - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrs- rechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u.a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die Technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre fahrerlaubnisrechtlichen Leistungen zunehmend digitalisieren. Aus diesem Grund benötigen sie die E-Mail-Adresse von Fahrerlaubnisbewerberinnen und Fahrerlaubnisbewerbern. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse im Bereich des Fahrerlaubniswesens gibt es jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind die die Bundeswehr betreffenden Registervorschriften anzupassen, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen und Informationen für den Reservendienst länger speichern zu können.

Außerdem läuft zum 30. April 2020 das sogenannte Modellprojekt AM mit 15 Jahren aus. Für diesen Fall muss frühzeitig Planungssicherheit für die interessierten Fahrerlaubnisbewerber geschaffen werden.

B. Lösung

Änderung der Nachweis- und Registervorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrerlaubnis-Verordnung und des Kraftfahrersachverständigengesetzes sowie Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder und entsprechender Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung, um das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.

Fristablauf: 28.06.19

C. Alternativen

Keine, da ansonsten die digitale Kommunikation im Bereich des Fahrerlaubniswesens nicht möglich wäre und Daten über mögliche Reservisten verloren gingen. Außerdem würden eventuelle Mobilitätsgewinne eines früheren Erwerbs der Klasse AM nicht genutzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Technischen Prüfstellen entsteht durch die Softwareanpassung ein einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 34.000 €, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Keiner, da die notwendigen Softwareanpassungen im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können.

Länder: Keiner

Kommunen:

Den Fahrerlaubnisbehörden entsteht durch Softwareanpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können. Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die zusätzliche Erfassung der Email-Adresse. Da diese jedoch auf freiwilliger Basis geschieht und Bewerber im Laufe der Jahre mehrere Fahrerlaubnisse beantragen und damit die Daten bei keiner Änderung bereits vorhanden sind, kann eine konkrete Fallzahl nicht ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Prüfung der E-Mail-Adresse und der Eingabe der Daten ist gering und liegt bei ca. 2 Minuten.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.05.19

Vk - FJ - In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 17. Mai 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S.3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h werden nach dem Wort „Personendaten,“ die Wörter „die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Mindestalter für die Klasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Fahrerlaubnis ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf das Gebiet der Länder beschränkt, die von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht haben. Die zuständigen obersten Landesbehörden geben im Bundesanzeiger den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 ihres Landes bekannt.“

2. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben,“ eingefügt.

3. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle“ durch die Wörter „Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die gemäß Absatz 2 im zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes), bei Grundwehrdienst Leistenden nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht der betroffenen Person (§ 3 Absatz 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.“

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

§ 31 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle“ durch die Wörter „Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die in den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes) zu löschen.“

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2018 (BGBl. I S. 566) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
„1	AM	a) 16 Jahre b) 15 Jahre in den Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben	Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgesehenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur in den Ländern, die von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben, Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.“

2. In § 22a Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausweisdokumentes“ ein Komma und die Wörter „sofern vorhanden die E-Mail-Adresse“ eingefügt.
3. In § 57 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausweisdokumentes“ ein Komma und die Wörter „sofern vorhanden die E-Mail-Adresse“ eingefügt.
4. Dem § 76 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Bescheinigungen, die nach § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) ausgestellt worden sind, gelten noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort. Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Anlage 8 Muster 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung aus. In Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben, findet die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung keine Anwendung mehr.“

5. In Anlage 9 Buchstabe B II. wird folgende Zeile angefügt:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„25	195	Auflage zu der Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in den Ländern, die von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a), 2 sowie Artikel 3 Nummer 2 und 3 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u.a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die Technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre fahrerlaubnisrechtlichen Leistungen zunehmend digitalisieren. Aus diesem Grund benötigen sie die E-Mail-Adresse von Fahrerlaubnisbewerberinnen und Fahrerlaubnisbewerbern. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse im Bereich des Fahrerlaubniswesens gibt es jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind die die Bundeswehr betreffenden Registervorschriften anzupassen, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen und Informationen für den Reservendienst länger speichern zu können.

Schließlich ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder zu schaffen, mit der diese das Mindestalter für die Klasse AM beschränkt auf ihre Gebiete auf 15 Jahre herabsetzen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung der Nachweis- und Registervorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrerlaubnis-Verordnung und des Kraftfahrersachverständigengesetzes sowie Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder und entsprechender Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung, um das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.

III. Alternativen

Keine, da ansonsten die digitale Kommunikation im Bereich des Fahrerlaubniswesens nicht möglich ist und Daten über mögliche Reservisten verloren gingen. Außerdem würden eventuelle Mobilitätsgewinne eines früheren Erwerbs der Klasse AM nicht genutzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Inhalte der Zentralen Register unterscheiden würden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen tragen dazu bei, die Kommunikation durch Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse zu vereinfachen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da durch die Übermittlung per E-Mail künftig Papier für Dokumente und Druckermaterial eingespart werden kann. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Den Technischen Prüfstellen entsteht durch die Softwareanpassung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 34.000€. Dabei entfallen 30.000€ auf die Anpassungen für die Übermittlung der Emails-Adresse des Bewerbers von der Fahrerlaubnisbehörde, deren Speicherung und Verifizierung. Weitere 4.000€ entfallen auf die aufgrund der geänderten Regelungen für AM mit 15 Jahren erforderlichen Anpassungen für Übermittlung des vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund:

Keiner, da die notwendigen Softwareanpassungen im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können.

Länder: Keiner

Kommunen:

Den Fahrerlaubnisbehörden entsteht durch Softwareanpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können. Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die zusätzliche Erfassung der Email-Adresse. Da dies jedoch auf freiwilliger Basis geschieht und Bewerber im Laufe der Jahre mehrere Fahrerlaubnisse beantragen und damit die Daten bereits vorhanden sind, kann eine konkrete Fallzahl nicht ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Prüfung der E-Mail-Adresse und der Eingabe der Daten ist gering und liegt bei ca. zwei Minuten.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Befristung und Evaluierung sind nicht geplant, da keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1a und 2:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u.a. die Email-Adresse zu erheben. Die technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre fahrerlaubnisrechtlichen Leistungen zunehmend digitalisieren. Daher wird hier die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Behörden auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse erheben, speichern und übermitteln dürfen.

Zu Artikel 1 Nummer 1b:

Mit der „Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung“ vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) wurde dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen die Möglichkeit eingeräumt, das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM (Moped) auf 15 (statt 16) Jahre festzusetzen. Nachträglich haben auch die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern diese Möglichkeit erhalten. Der eigentlich nur bis zum 30. April 2018 laufende Modellversuch wurde bis zum 30. April 2020 verlängert. Da die Evaluierung dieses Modellvorhabens sehr heterogene Ergebnisse geliefert hat und der Nutzen der Herabsetzung des Mindestalters unter anderem auch von den regionalen Gegebenheiten (z.B. Verfügbarkeit von ÖPNV, Entfernung zu Schulstandorten und Freizeiteinrichtungen) abhängig ist, sollen die Länder die Ermächtigung erhalten, über die Herabsetzung des Mindestalters für ihr Gebiet zu entscheiden. Die Herabsetzung des Mindestalters umfasst dann die Gebiete aller Länder, die von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 1 Nummer 3a und Artikel 2 Nummer 1:

Im Falle organisatorischer Veränderungen innerhalb der Bundeswehr kann die bisherige Bezeichnung der Dienststelle nicht durchgängig gewährleistet werden. Anpassungen der Binnenorganisation der Bundeswehr sollen nicht zu wiederkehrenden Änderungen von Gesetzen führen. Daher wird hier eine neutrale Bezeichnung gewählt. Die Kontinuität der Registerführung wird dabei erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 3b und Artikel 2 Nummer 2:

Gemäß § 62 Absatz 1 StVG führt die Zentrale Militärkraftfahrtstelle (ZMK) ein zentrales Register über die von Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine.

Weiterhin führt die ZMK gemäß § 31 Absatz 1 KfSachvG ein zentrales Register über die von der Bundeswehr anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Die zugehörigen Daten, die den Registern der ZMK und beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeichert sind, sind gemäß § 62 Absatz 3 StVG bzw. § 31 Absatz 2 KfSachvG nach Ablauf eines Jahres nach Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Absätze 3 und 4 Wehrpflichtgesetz) zu löschen.

Die Dauer der Wehrpflicht ist in § 3 Wehrpflichtgesetz geregelt:

- Absatz 3: Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet.
- Absatz 4: Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (ResG) können jedoch Personen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Reservedienst leisten.

Werden die Daten im zentralen Register der Bundeswehr nach den derzeitigen Vorgaben gelöscht, stehen diese nicht mehr zur Verfügung, wenn lebensältere Personen Reservedienst leisten möchten.

Mit dem Zusatz in § 62 (3) „bei Grundwehrdienst Leistenden ...“ wird für nach dem Wehrpflichtgesetz § 5 verpflichtete Personen die bisherige Regelung beibehalten.

Im KfSachvG ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da keine Grundwehrdienst Leistenden nach dem KfSachvG anerkannt waren.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Anders als im Modellprojekt besteht kein Bedarf mehr für eine gesonderte Fahrerlaubnisbescheinigung. Während die Prüfungsbescheinigung nach § 48 a FeV beim begleiteten Fahren mit 17 insbesondere dazu erforderlich ist, die Begleitpersonen zu bezeichnen, sind AM15-Bescheinigung und AM15-Fahrerlaubnis inhaltlich gleichlautend. Um den Betroffenen einen neuen Antrag auf Erteilung eines AM-Führerscheins bei Vollendung des 16. Lebensjahres zu ersparen, ist eine Lösung ähnlich der Auflage z. B. zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FeV vorzuziehen. Mit Erreichen des Alters von 16 Jahren würde die im Führerschein durch eine neue Schlüsselzahl (SZ) widergegebene Auflage (das wäre die Gebietsbeschränkung auf das Inland) wegfallen bzw. gegenstandslos werden.

Zu den Nummer 2 und 3:

Mit diesen Regelungen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Email-Adresse in den Örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert wird und den Technischen Prüfstellen auch übermittelt werden darf.

Zu Nummer 4:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch nach dem Auslaufen des Modellprojekts zum 30.04.2020 in den Modellprojektländern bereits ausgestellte AM15-Bescheinigungen weiter gelten.

Zu Nummer 5:

In Nummer drei wird eine neue nationale Schlüsselzahl eingeführt, die die für die Herabsetzung des Mindestalters der Klasse AM erforderliche Auflage dokumentiert.

Zu Artikel 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Möglichkeit, das Mindestalter für die Klasse AM herabzusetzen und die Änderung der Bezeichnung der zuständigen Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung treten sofort in Kraft. Da die Behörden für die Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse ihre Prozesse anpassen müssen, treten diese Änderungen erst nach Ablauf von sechs Kalendermonaten in Kraft.